

---

**TOP 55:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern

Drucksache: 80/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern geschaffen werden. Daneben soll die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Vorschriften über die in die Formblätter einzutragenden Angaben durch Rechtsverordnung sowie die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften geschaffen werden.

Nach dem Übereinkommen können die Standesbeamten aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge erteilen, die insbesondere für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und in den Vertragsstaaten ohne weitere Förmlichkeiten - wie Legislation oder Beglaubigung) anerkannt werden. Diese sollen die gleiche Beweiskraft wie die nach innerstaatlichem Recht des betroffenen Staates ausgestellten Auszüge aus Personenstandsregistern haben und eine Übersetzung entbehrlich machen. Das Übereinkommen eröffnet zudem die Möglichkeit, die Anwendung des Abkommens gegenüber Staaten ohne zuverlässiges Urkundenwesen auszuschließen. Weiterhin ist zur Bekämpfung des Dokumentenbetrugs ein Prüfverfahren vorgesehen, bei dem im Fall eines schwerwiegenden Zweifels an der Echtheit oder am Inhalt eines nach diesem Übereinkommen ausgestellten Auszugs ein direkter Austausch zwischen den betroffenen Behörden der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.